



# *Gartenbauverein Unterföhring e. V.*

*Gegründet und gemeinnützig anerkannt seit 1907*

## **Satzung**

### • **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Gartenbauverein Unterföhring erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Unterföhring.

Bis zur Gründung eines selbständigen Vereins in Ismaning werden auch Mitglieder aus Ismaning betreut.

Der Sitz des Vereins ist Unterföhring.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### • **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaus, der Landespflege und des Umweltschutzes, die Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und der gesamten Landeskultur. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nicht Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Erwerbsobstbau und Erwerbsgartenbau.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten; b) die Förderung der Gartenkultur im allgemeinen, des Selbstversorger-Liebhaber-Obstbaues und der Blumenpflege im Haus und Garten. c) Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen; d) die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Orts-Ebene.

- **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
  - a) einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung
  - b) eines Aufnahmebeschlusses der Vereinsleitung
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt; der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich gegenüber dem Kassier erklärt werden,
3. durch Ausschluß.

- **§ 5 Ausschluß**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vereinsleitung. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich und unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

- **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer obst- und gartenbaulichen Interessen vom Verein zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen,
4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

- **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen,
3. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,

4. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

- **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) der Vorstand.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des Bezirksverbandes Oberbayern und des Kreisverbandes München.

- **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich beantragt wird.

- **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Zusätzlich wird die Versammlung durch Bekanntmachung im Presseorgan der Gemeinde Unterföhring einberufen.

- **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Versammlung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder beteiligt, so bestimmt die Versammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

- **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands und des Kassiers,
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags,
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
4. Wahl der Vereinsleitung,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlußfassung über Anträge,
7. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

- **§ 13 Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie drei Beisitzern..

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

- **§ 14 Beschlußfassung in der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Es kann ihnen eine von der Vereinsleitung zu bestimmende

Aufwandsentschädigung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt im Einvernehmen mit der Vereinsleitung den Tagungsort und das Tagungsort.

- **§ 16 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

- **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- **§ 18 Geschäftsordnung**

Die Mitgliederversammlung kann, bei Bedarf für die Vereinsleitung, eine Geschäftsordnung beschließen.

- **§ 19 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins**

- 1.** Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 2.** Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, zweckgebunden zur Begrünung öffentlicher Flächen.

- **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.